

www.e-rara.ch

Vollständige Sammlung aller Gesetze, Reglements, Verordnungen und Beschlüsse, betreffend das Zürcherische Unterrichtswesen

E. Köhler

Zürich, 1848

ETH-Bibliothek Zürich

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-149021>

VI. Organisation der Hochschule.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

VI.

Organisation der Hochschule.**33. Gesetz betreffend die Organisation der Hochschule, vom 28. September 1832.**

(Zweite Abtheilung. B. des ganzen Gesetzes über das Unterrichtswesen.)

Erster Abschnitt.

Aufgabe und Bestand der Hochschule.

§. 142. Die Aufgabe der Hochschule ist, theils das Gesamtgebiet der Wissenschaft zu bearbeiten und zu erweitern, theils die Zwecke des Staates und der Kirche durch höhere wissenschaftliche Berufsbildung zu fördern.

§. 143. Die Hochschule besteht aus vier Fakultäten:

- 1) der theologischen,
- 2) der staatswissenschaftlichen,
- 3) der medizinischen,
- 4) der philosophischen.

§. 144. An der Hochschule gilt akademische Lehr- und Lernfreiheit.

Zweiter Abschnitt.

Lehrstellen und Privatdocenten.

§. 145. Für die vier Fakultäten errichtet der Staat die erforderlichen, theils ordentlichen, theils außerordentlichen Lehrstellen.

§. 146. Die ordentlichen Professoren sind zu wenigstens zwei bis drei Kollegien verpflichtet, deren gesammte wöchent-

liche Stundenzahl jedenfalls nicht unter zwölf hinabsinken darf; die außerordentlichen zu ein bis vier Kollegien, zusammen von wenigstens fünf wöchentlichen Stunden, und alle zu Abhaltung der durch Gesetz oder Reglement angeordneten Prüfungen.

§. 147. Rücksichtlich des im Art. 167 bestimmten Honorars soll ein einfaches Kollegium nicht weniger als vier, ein doppeltes nicht weniger als acht Stunden haben. Aus besonderen Gründen kann hiervon eine Ausnahme Statt finden.

§. 148. Die Besoldung der ordentlichen Professoren wird auf 1800 Frkn., diejenige der außerordentlichen auf 800 Frkn. gesetzt. Außerdem beziehen sie von den Studirenden das Art. 167 bestimmte Honorar.

§. 149. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren an der Hochschule genießen die nämlichen Rechte, welche den Lehrern an der Kantonschule durch die Art. 117 und 118 zugesichert sind. *)

§. 150. Die theologische Fakultät hat zwei ordentliche und zwei außerordentliche Professuren. (Nr. 43. **)

§. 151. Die staatswissenschaftliche Fakultät hat drei ordentliche Professuren, wovon zwei ihrer wesentlichen Bestimmung nach der Rechtswissenschaft, die dritte den übrigen Staatswissenschaften angewiesen sind. Dem Erziehungsrathe

*) Vide das Verzeichniß der aufgehobenen Gesetzesbestimmungen im Anhang V. Nr. 32. An die Stelle dieser citirten §§. treten die entsprechenden §§. des neuen Gesetzes Nr. 31.

**) Dieser §. und der §. 157 sind aufgehoben laut Anhang des Verzeichnisses der aufgehobenen Gesetze und Gesetzesbestimmungen. (V. Nro. 33.) Um den Zusammenhang im Organismus dieses ersten Hochschulgesetzes des Kantons Zürich nicht zu stören, werden sie hier nicht weggelassen, und nur durch den Druck unterschieden.

bleibt jedoch überlassen, statt eines der ordentlichen Professoren zwei außerordentliche anzustellen.

§. 152. Die medicinische Fakultät hat drei ordentliche und zwei außerordentliche Professuren und einen Profektor mit 400 Frkn. Gehalt (Nr. 89). Dem Erziehungsrathe bleibt jedoch überlassen, statt eines der ordentlichen Professoren zwei außerordentliche anzustellen.

§. 153. Die philosophische Fakultät hat zwei ordentliche Professuren und zwei außerordentliche. Dem Erziehungsrathe bleibt überlassen, statt des einen der ordentlichen Professoren, zwei außerordentliche anzustellen.

§. 154. Der Regierungsrath wird überdieß ermächtigt, auf Antrag des Erziehungs Rathes einen Lehrer zum außerordentlichen Professor mit oder ohne Gehalt zu ernennen. Für solche Fälle, so wie für allfällige Gratifikationen, wird dem Regierungsrathe über diejenigen Ersparnisse hinaus, welche durch Theilung einer ordentlichen Professur entstehen können, ein jährlicher Kredit von 800 Frkn. eröffnet.

§. 155. In Folge von Unterhandlungen mit andern schweizerischen Kantonen können noch andere ordentliche oder außerordentliche Lehrstellen errichtet werden.

§. 156. Der Erziehungsrathe wird beauftragt, wissenschaftlich gebildete Männer zur Mitwirkung als Privatdocenten an der Hochschule zu ermuntern und denselben zu diesem Behufe die Benützung der vorhandenen Hörsäle und Sammlungen möglichst zu erleichtern.

§. 157. Jeder, der als Privatdocent auftreten will, hat sich an das Präsidium des Erziehungs Rathes zu wenden und durch eine öffentliche Vorlesung über seine Tüchtigkeit auszuweisen. Für die erste Eröffnung der Hochschule kann der Erziehungsrathe diese Bedingung erlassen. (Nro. 35.)

§. 158. Die Privatdocenten, welche in Folge dessen vom Erziehungsrathe anerkannt sind, reichen die Anzeige

ihrer Vorlesungen dem Dekane der betreffenden Fakultät ein, der dieselbe in das Programm einrückt.

§. 159. Die Privatdocenten sind berechtigt, von ihren Zuhörern ein beliebiges Honorar zu beziehen.

Dritter Abschnitt.

Lehrmittel und Lokale.

§. 160. Der Erziehungsrath wird mit den Verwaltungsbehörden der bereits vorhandenen wissenschaftlichen Sammlungen über die Bedingungen in Unterhandlung treten, unter welchen diese Sammlungen für die Hochschule können benutzt werden.

§. 161. Der Gesundheitsrath wird beauftragt, in Verbindung mit dem Erziehungsrathe die erforderlichen klinischen Anstalten und ein den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechendes, anatomisches Theater anzuordnen. Zu diesem Zwecke wird der Regierungsrath über die gesammte Einrichtung des Kantons-Spitals theils von sich aus die erforderlichen Anordnungen treffen, theils dem Großen Rathe die geeigneten Anträge hinterbringen.

§. 162. Behufs der ersten Einrichtungen, der erforderlichen Sammlungen (namentlich der Anschaffung der literarischen Hülfsmittel, der medizinischen und chirurgischen Apparate, der Instrumente für Physik und Chemie), eines chemischen Laboratoriums und eines botanischen Gartens, wird die Summe von 3200 Frkn. bewilligt, und nachher auf 6 Jahre hin ein Jahreskredit von 1600 Frkn. eröffnet.

§. 163. Der Staat weist der Hochschule ein Gebäude an.

Vierter Abschnitt.

Obliegenheiten der Studirenden.

§. 164. Jeder, der in die Hochschule als Student ein-

zutreten wünscht, hat dem Rektor ein genügendes Sittenzeugniß vorzulegen.

§. 165. Alle Kantonsbürger haben außerdem ein von Seite der Kantonschule ausgestelltes Maturitätszeugniß vorzuweisen, oder sich einer Aufnahmsprüfung zu unterwerfen, welche für jede Fakultät durch eine vom akademischen Senate aus angeordnete Kommission vorgenommen wird.

§. 166. Wünschen Nichtkantonsbürger sich der Aufnahmsprüfung ebenfalls zu unterziehen, so wird sie ihnen bewilligt.

§. 167. Jeder Studirende entrichtet bei seinem Eintritt in die Hochschule ein Einschreibgeld von 8 Frkn. und einen Jahresbeitrag von 4 Frkn. an die Sammlungen der Hochschule, mit dem Rechte reglementarischer Benutzung; ferner für jedes einfache Kollegium 12 Frkn., für jedes doppelte 24 Frkn. Honorar. Für Kollegien unter 4 Stunden werden 8 bis 10 Frkn. entrichtet. Aus besondern Gründen kann der Erziehungsrath eine Erhöhung des Honorars für einzelne Kollegien bewilligen. Die Stipendiaten sind von dem Einschreibgeld, Jahresbeitrag und Honorar befreit.

§. 168. Gegen Erlegung des Honorars ist auch einzelnen volljährigen Personen der Besuch von Kollegien gestattet.

§. 169. Auf den Antrag des akademischen Senates kann der Erziehungsrath unsittliche oder sonst fehlbare Studirende von der Hochschule ausschließen.

§. 170. Ueber die gesammte Disciplin der Hochschule wird der Erziehungsrath ein besonderes Reglement entwerfen.

Organisation der Fakultäten und des akademischen Senates.

§. 171. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren jeder Fakultät bilden eine wissenschaftliche Gesamtheit, deren Vorstand ein von ihr durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf eine Amtsdauer von zwei Jahren ernannter Dekan ist, welcher nach Abfluß seiner Amtsdauer unmittelbar nicht wieder gewählt werden kann.

§. 172. Die vier Dekane und die sämtlichen ordentlichen Professoren bilden den akademischen Senat.

§. 173. Aus der Mitte des akademischen Senates wählt der Erziehungsrath, als unmittelbare Aufsichtsbehörde der Hochschule, durch geheimes absolutes Stimmenmehr zum Vorstande desselben einen Rektor auf die Amtsdauer von zwei Jahren, nach deren Verfluß er unmittelbar nicht wieder wählbar ist. Alle ordentlichen Professoren sind zur Annahme der Rektorstelle verpflichtet.

§. 174. Stellvertreter des Rektors in Abhaltungsfällen sind die vier Dekane nach der Ordnung der Fakultäten.

§. 175. Dem akademischen Senate steht die Aufsicht über die Studirenden zu; er sorgt für planmäßige Vermehrung der wissenschaftlichen Sammlungen und stellt, als Organ der Hochschule, alle zweckmäßig erachteten Anträge an den Erziehungsrath.

§. 176. Ueber bleibende Anordnungen für den Unterricht und die Disciplin an der Hochschule kann der Erziehungsrath nichts beschließen, ohne vorher das Gutachten des akademischen Senates eingeholt zu haben. Letzterem steht es frei, sein Gutachten schriftlich einzugeben, oder zwei

seiner Mitglieder zu beauftragen, an der Verhandlung mit beratender Stimme Theil zu nehmen.

§. 177. Die Geschäftsordnung der Fakultäten und des akademischen Senates, so wie die Pflichten und Befugnisse des Rectors, werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

Sechster Abschnitt.

Organisation der Kurse.

§. 178. In den sämtlichen Fakultäten sind halbjährige Kurse von Ostern bis Michaelis und von Michaelis bis Ostern festgesetzt.

§. 179. Sechs Wochen vor dem Beginn eines neuen Kurses beräth sich jede Fakultät, mit Zuziehung der Privatdocenten, über den organischen Zusammenhang und die Anordnung der anzukündigenden Kollegien. Durch diese Berathung soll indessen kein Lehrer in der freien Wahl seiner Vorträge gehindert werden, mit einzigem Vorbehalte des in Art. 180 erwähnten Reglements.

§. 180. Der Erziehungsrath wird durch ein Reglement die Kollegien bestimmen, welche ordentlicher Weise gelesen werden, und in welchen Zwischenräumen sie wiederkehren sollen. Dasselbe Reglement wird auch über die Art, wie einzelne Professoren für diese Kollegien einzustehen haben, die nöthigen Bestimmungen enthalten.

§. 181. Das Verzeichniß der Vorlesungen wird von den einzelnen Fakultäten dem Erziehungsrathe mitgetheilt, und nach dessen Genehmigung von dem akademischen Senate bekannt gemacht. Die Prüfung und Genehmigung des Erziehungs Rathes bezieht sich jedoch einzig auf die Beobachtung der bestehenden Gesetze und Reglements.

§. 182. Ueber die Dauer der Ferien wird der Erziehungsrath durch ein Reglement genaue Bestimmungen treffen, wie solche theils die Zwecke der Anstalt, theils das Bedürfniß der Professoren und Studirenden erfordern.

Siebenter Abschnitt.

Bestimmungen über die Wahlen zu ordentlichen und außerordentlichen Lehrstellen.

§. 183. Der Erziehungsrath wählt die Professoren nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Fakultät. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Regierungsrathes. Hinsichtlich der Ausschreibung und Anmeldung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Herbstmonat 1831. (Geschäftsordnung für den Erziehungsrath, Nr. 4.)

§. 184. Mit den ordentlichen Professuren an der Hochschule sind unvereinbar:

- 1) eine außerordentliche Professur an der Hochschule;
- 2) die Professuren und Oberlehrerstellen an der Kantonschule;
- 3) Predigerstellen;
- 4) Stellen im Regierungsrathe, im Obergerichte, im Kriminalgerichte, in einem Bezirksgerichte, die Kanzleistellen dieser Behörden, die Stellen des Staatsanwalts und dessen Substituten, eines Statthalters und eines Bezirksrathes;
- 5) die Ausübung des Advokatenberufes.

Diese Beschränkung findet auf die außerordentlichen Professuren keine Anwendung.

§. 185. Der Erziehungsrath ist befugt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes, einen Lehrer, welcher durch Alter oder andere unverschuldete Ursachen aus

her Stand gesetzt wird, seine Stelle zu versehen, in Ruhestand zu versehen, in welchem Falle demselben nicht mehr als die Hälfte seines fixen Einkommens entzogen werden kann.

Achter Abschnitt.

Oekonomische Verwaltung der Hochschule.

§. 186. Während der sechs ersten Jahre wird der Kantonschulverwalter beauftragt, gegen Abzug von zwei Procenten als Entschädigung, die Einschreibegelder und Jahresbeiträge der Studirenden und die von denselben zu entrichtenden Honorare einzuziehen, und diese letztern den betreffenden Professoren einzuhändigen.

§. 187. Wenn von Privaten oder Korporationen Schenkungen oder Vermächtnisse an die Hochschule gemacht werden, so bilden diese einen besondern Fond der Hochschule, über dessen Verwaltung und Benutzung, unbeschadet den besondern Bestimmungen der Schenker, der Erziehungsrath seiner Zeit, unter Genehmigung des Regierungsrathes, ein Reglement erlassen wird.

Bedienung.

§. 188. Für die Bedienung der Hochschule wird dem Erziehungsrathe ein jährlicher Kredit von 400 Franken eröffnet.

Neunter Abschnitt.

Reglements.

§. 189. Der Erziehungsrath wird beauftragt, unter Genehmigung des Regierungsrathes, folgende Reglements zu entwerfen:

- 1) Ueber die gesammte Disciplin der Hochschule (Art. 170).
- 2) Ueber die Aufnahmsprüfungen (Art. 165).
- 3) Ueber die Geschäftsordnung der Fakultäten und des akademischen Senates, die Pflichten und Befugnisse des Rectors und über das Programm (Art. 177).
- 4) Ueber die Dauer der Ferien (Art. 182).
- 5) Aufzählung der Kollegien nach Art 180.

Zehnter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 190. Die Organisation der Hochschule tritt mit Oestern 1833 ins Leben. Bis dahin dauern die bestehenden Einrichtungen und Aufsichtsbehörden der theologischen Klasse des Gymnasiums, des politischen und des medizinischen Institutes fort.

§. 191. Unmittelbar nach Erlassung dieses Gesetzes werden die Einleitungen zu Besetzung der Lehrstellen getroffen. Die erste Besetzung geschieht, mit Ausnahme der Einholung des Gutachtens der Fakultäten, auf die im Art. 183 bestimmte Weise.

34. Beschluß betreffend die Vervollständigung des Gesetzes vom 28. Herbstmonat 1832 über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens im Kanton Zürich (Nr. 33), vom 29. März 1833.

Der Große Rath verordnet zu Vervollständigung des Gesetzes vom 28. Herbstmonat 1832 (Nr. 33):

§. 1. Der Erziehungsrath ist bevollmächtigt, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrath, aus

gezeichneten Männern den Titel und die Berechtigungen von ordentlichen Professoren zu ertheilen.

§. 2. Solche, über die durch das Gesetz bestimmte Zahl gewählte, ordentliche Professoren beziehen dafür vom Staate keinerlei Gehalt.

§. 3. Die im Art. 184 des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens (Nr. 33) enthaltenen Bestimmungen finden auf solche ordentliche Professoren keine Anwendung.

§. 4. Der Erziehungsrath ist befugt, unter Genehmigung des Regierungsrathes, die unbefoldeten ordentlichen Professoren eines Theiles der mit den ordentlichen Professoren verbundenen Pflichten zu entbinden.

§. 5. In Gemäßheit der Bestimmung einer Hochschule kann in den verschiedenen Fakultäten Denjenigen, welche die erforderlichen Eigenschaften nach sorgfältiger Prüfung bewiesen haben, der Doktor=Grad ertheilt werden, woraus jedoch für den Staat keinerlei Unkosten entstehen sollen.

§. 6. Der Erziehungsrath wird für die Ertheilung der Doktor=Grade unter Genehmigung des Regierungsrathes ein Reglement erlassen.

35. Gesetz betreffend das Auftreten als Privatdocent an der hiesigen Hochschule, vom 1. April 1835.

Der Große Rath, auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Der Art. 157 des Gesetzes, betreffend die Organisation des gesammten Unterrichtswesens vom 28. Herbstmonat 1832 (Nr. 33), wird abgeändert, wie folgt:

Jeder, der als Privatdocent auftreten will, hat sich an das Präsidium des Erziehungs Rathes zu wenden und sich über seine Tüchtigkeit nach einem Reglement auszuweisen, welches von dem Erziehungs Rathe, unter Genehmigung des Regierungsrathes, wird erlassen werden.

36. Gesetz betreffend einen an die höhern Kantonallehranstalten zu eröffnenden Kredit, vom 21. Christmonat 1832.

Der Große Rath, in der Absicht, ausgezeichnete Lehrer an den Kantonallehranstalten zu erhalten und zu ermuntern, beschließt:

- 1) Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf den Antrag des Erziehungs Rathes verdienstvollen Lehrern an den Kantonall-Anstalten persönliche Gehaltzulagen zu ertheilen, deren Gesamtbetrag jedoch die jährliche Summe von Frkn. 2000 nicht übersteigen soll.
 - 2) Der für diese Summe erforderliche Kredit soll auf die Einkünfte des Stiftsgutes angewiesen und in der Staatsrechnung in Ausgabe gebracht werden.
 - 3) Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.
-

37. Gesetz betreffend eine Vermehrung des aus dem Stiftsfonde an die höhern Kantonallehranstalten zu leistenden jährlichen Beitrags, vom 22. Weinmonat 1834.

§. 1. Außer den Frkn. 2000, welche zufolge des Gesetzes vom 21. Christmonat 1832 (Nr. 36) aus dem Stiftsfonde für

die höhern Kantonallehranstalten alljährlich beizutragen sind, wird noch ein weiterer Zuschuß von Frkn. 3000 für die Zwecke der Hochschule aus dem gleichen Gute alljährlich zu erheben bewilligt.

§. 2. Dieser erhöhte Beitrag ist vom 1. Heumonats 1834 an zu berechnen.

§. 3. Der Regierungsrath wird auf den Antrag des Erziehungsrathes über die Verwendung dieses Kredites verfügen.

§. 4. Der Erziehungsrath ist befugt, unter Genehmigung des Regierungsrathes aus erheblichen Gründen dem Inhaber einer außerordentlichen Professur bei oder nach seiner Ernennung für seine Person, Rang, Titel und Befugnisse eines ordentlichen Professors zu ertheilen, und ihm die Verpflichtungen eines solchen aufzuerlegen, unter dem Vorbehalt, daß hieraus für den Staat keinerlei neue Ausgabe erwachse.

38. Beschluß, betreffend die Kantonschule, die höhern Volksschulen und die erforderlichen Geldmittel zur Deckung der Kosten für die Banten an den Kantonal-Lehranstalten vom 23. März 1836.

Der Große Rath,

mit Hinsicht auf Art. 2 des Gesetzes vom 1. April 1832, betreffend die Aufhebung des Chorherrenstiftes zum großen Münster (Nr. 11) und die Art. 128 und 163 des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens (Nr. 33), in Berücksichtigung des von der Stadtgemeinde Winterthur mit Schreiben vom 2. Hornung d. J. gestellten Antrages, im Falle der Verlegung der Kantonschule nach Winter-
Schulgesetze. I.

thur entweder eine Kapitalsumme von 400,000 Frkn. für diesen Zweck zu bestimmen, oder an die Kosten der Kantonschule einen jährlichen Beitrag von 16,000 bis 20,000 Franken zu entrichten, und noch 57,000 Franken an Privatbeiträgen zum Behufe der Anschaffung von Lehrmitteln zu leisten;

so wie in Erwägung der von der Stadtgemeinde Zürich mit Zuschrift vom 3. März gemachten Anerbieten, zu Gunsten der Kantonallehranstalten (Hochschule und Kantonschule) so lange einen jährlichen Beitrag von 20,000 Frkn. zu übernehmen, als diese Anstalten ungetrennt und mindestens in ihrem gegenwärtigen Bestande auf eine, ihrem Zwecke und den Erfordernissen der Wissenschaften angemessene Weise in der Stadt Zürich verbleiben werden,

und endlich in der Absicht, die Errichtung und Unterhaltung der durch das Gesetz vom 18. Herbstmonat 1833 (Nr. 16) eingeführten höhern Volksschulen zu befördern und zu erleichtern,

beschließt:

§. 1. Das hievor bezeichnete, von der Stadt Zürich gemachte Anerbieten, ist angenommen.

§. 2. Von der Summe von 20,000 Frkn., welche die Stadtgemeinde jährlich an die Kosten der Kantonallehranstalten beiträgt, soll ein Theil bis auf den Betrag von 4000 Franken dazu verwendet werden, um diejenigen Lücken in dem Organismus des Unterrichtswesens zu ergänzen, deren Ausfüllung für den Flor der Anstalten sich als erforderlich zeigen wird. Ueber die besondere Verwendung wird der Regierungsrath, auf den Antrag des Erziehungsrathes, nach Maßgabe des Bedürfnisses, dem Großen Rathe die erforderlichen Vorschläge hinterbringen.

§. 3. Zur Ausführung der Bauten, welche die zweckmäßige Unterbringung der Kantonallehranstalten erfordern,

sollen aus den Zinsen und Kapitalien des Chorherrenstiftes die nöthigen Summen bis auf den Betrag von 200,000 Frkn. verwendet werden.

Alljährlich, und zwar mit dem Jahre 1836 beginnend, wird die Summe, welche im betreffenden Jahre dem Stiftsgute entzogen werden soll, durch den Voranschlag bestimmt.

Der Regierungsrath wird diese Bauten auf eine dem Bedürfnisse angemessene, möglichst einfache Weise ausführen.

§. 4. Der im Art. 20 des Gesetzes vom 18. Herbstmonat 1833*), betreffend die höhern Volksschulen, bestimmte jährliche Beitrag des Staates von 400 Frkn. an eine Sekundarschule wird auf die Summe von 720 Frkn. erhöht.

§. 5. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses, mit Abfassung der angemessenen Antworten an die Gemeinden Winterthur und Zürich und mit Verdankung ihrer gemachten Anerbietungen beauftragt.

39. Beschluß betreffend Vermehrung der Kredite für Vervollkommnung der Lehranstalten vom 28. Herbstmonat 1836.

Der Große Rath,
mit Hinsicht auf §. 2 des Beschlusses vom 23. März 1836, betreffend die Kantonschule (Nr. 38), die höhern Volksschulen und die erforderlichen Geldmittel zu Deckung der Kosten für die Bauten an den Kantonallehranstalten, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

§. 1. Zur Ergänzung derjenigen Lücken in dem Orga-

*) Vide das angeführte Gesetz im Verzeichniß der aufgehobenen Gesetze und Gesetzesbestimmungen im Anhang I. Nr. 6. An die Stelle des citirten §. tritt nun §. 26 des Gesetzes Nr. 16.

nismus des Unterrichtswesens, deren Ausfüllung für den Flor der Anstalten sich als erforderlich gezeigt hat, werden auf die Summe von 20,000 Frkn., welche die Stadtgemeinde Zürich jährlich an die Kosten der Kantonallehranstalten beiträgt, folgende Verwendungen angewiesen:

- a) Für die Errichtung einer dritten ordentlichen Professur an der philosophischen Fakultät der Hochschule mit dem gesetzlichen Gehalte 1800 Frkn.
- b) (Saut dem Anhang, enthaltend das Verzeichniß aufgehobener Gesetze und Gesetzesbestimmungen (V. 39) aufgehoben.)
- c) Für Besoldungszulagen, welche der Erziehungsrath unter Genehmigung des Regierungsrathes bestimmt, zum Behufe der Gewinnung vorzüglicher Lehrer, ein jährlicher Kredit von 1400 Frkn.

§. 2. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

40. Beschluß betreffend die Ausgaben für die Bauten an den Kantonal-Lehranstalten und den Schlußkredit für die Herstellung des Kantonschulgebäudes, vom 7. April 1842.

Der Große Rath, auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

§. 1. Die von dem Regierungsrathe über die Bauten an den Kantonallehranstalten durch den Beschluß vom 23. März 1836 (Nr. 38) bewilligten 200,000 Frkn. in den Jahren 1836 bis 1841 für diese Zwecke gemachten Mehrauslagen aus dem Stiftsfonde von zusammen 195,590 Frkn. werden genehmiget.

§. 2. Für die gänzliche Vollendung der Gesamtbauten wird ein Schlußkredit von 66,000 Frkn. bewilliget, und zwar:

- a) Vollendung des Kantonschulgebäudes Frkn. 42,000.
- b) Anschaffung des Mobiliars „ 9,000.
- c) Ankauf und Anlage des Bodens und Errichtung des Gebäudes für die Turnanstalt Frkn. 15,000.

Zusammen Frkn. 66,000,

welche Summe weder im Ganzen, noch in ihren drei einzelnen Ansätzen überschritten werden darf.

§. 3. Zu Deckung dieser Auslagen von 66,000 Frkn. sollen bis auf den Betrag derselben die nöthigen Summen aus den Kapitalien des Stiftsgutes verwendet werden.

§. 4. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

41. Gesetz über die ärztliche Versorgung der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten, der Stipendiaten, der Kaserne und der Strafanstalt, vom 21 Dezember 1841.

§. 1. Die ärztliche Versorgung der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten, so wie der Kaserne und der Strafanstalt, geschieht:

1) Im neuen Krankenhause und im Absonderungshause:

- a) durch den Professor der medizinischen Klinik, als Direktor für die medizinische Abtheilung;
- b) durch den Professor der chirurgischen Klinik, als Direktor für die chirurgische Abtheilung;
- c) durch einen Sekundararzt für die medizinische und einen Sekundararzt für die chirurgische Abtheilung. Ihnen ist zugleich die unentgeltliche Versorgung der sich an sie wendenden Stipendiaten übertragen;

d) durch einen Assistenten für die medizinischen und einen Assistenten für die chirurgischen Abtheilungen.

Wenn durch eine vergrößerte Zahl von Patienten im Kranken- oder Absonderungshause eine temporäre oder permanente Vermehrung der Assistenten erforderlich würde, so ist der Regierungsrath ermächtigt, auf einen von der Aufsichtsbehörde der Kantonal-Krankenanstalten begutachteten Antrag der beiden Direktoren diese Vermehrung zu beschließen.

- 2) In der Gebäranstalt durch den Professor der Geburtshülfe, als Direktor der Gebäranstalt, und einen Assistenzarzt, welchem zugleich der Unterricht der Hebammen und die Kontrollirung der Armenarztrechnungen übertragen ist.
- 3) Im Irrenhause und im alten Spital für die Hauskinder, Kostgänger und Pfründer, so wie für die Angestellten, durch einen hiefür bestellten Arzt.
- 4) In der Kaserne und der Strafanstalt durch einen hiefür bestellten Arzt.
- 5) Die Leichenöffnungen werden mit vorzüglicher Hinsicht auf den Unterricht der Studirenden durch einen klinischen Professor (Nr. 89) vorgenommen.

§. 2. Die drei Direktoren, als Professoren der Hochschule, werden, gemäß dem Gesetze über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens (§. 183, Nr. 33), nach eingeholtem Gutachten der medizinischen Fakultät, vom Erziehungsrathe gewählt und die Wahl der Bestätigung des Regierungsrathes unterlegt.

§. 3. Die beiden Sekundärärzte, der Arzt am alten Spital, derjenige an der Kaserne und der Strafanstalt und der Assistenzarzt an der Gebäranstalt werden nach gesche-

ner Ausschreibung auf einen gedoppelten, nicht bindenden Vorschlag des Gesundheitsrathes, vom Regierungsrathe auf sechs Jahre mit Wiederwählbarkeit ernannt. Den vier ersten dieser Wahlen geht die Einziehung eines Gutachtens und die Einvernahme der allfälligen Wünsche der betreffenden Aufsichtsbehörden voran.

§. 4. Die Assistenten werden von der Aufsichtsbehörde nach Statt gehabter Konkursprüfung gewählt. Ihre Anstellung dauert höchstens drei Jahre. Sie können aber auch innerhalb dieser Zeit von der Aufsichtsbehörde entlassen werden.

§. 5. Die Uebertragung der klinischen Profektur geschieht auf Antrag des Professors der Anatomie durch den Erziehungsrath unter Bestätigung des Regierungsrathes. (Nr. 89.)

§. 6. Zum Behufe der Besoldung der drei Direktoren des neuen Krankenhauses und der Gebäranstalt wird dem Regierungsrathe ein jährlicher Kredit bis auf 3400 Frkn. eröffnet. Ueber den jedem einzelnen Direktor zukommenden Gehalt entscheidet der Regierungsrath bei ihrer Anstellung auf den Antrag des Erziehungsrathes.

§. 7. Behufs der Bestellung der Sekundärärzte am neuen Krankenhause und des Arztes am Irrenhause und alten Spital wird dem Regierungsrathe ein jährlicher Kredit bis auf 2600 Frkn. eröffnet; über den Gehalt jedes Einzelnen entscheidet derselbe auf den Antrag des Gesundheitsrathes nach eingeholtem Gutachten der Spitalpflege.

Der Hebammenlehrer und der Arzt an der Kaserne und Strafanstalt beziehen jeder eine Besoldung von jährlich 600 Frkn. Die Assistenten erhalten Kost und Logis im Krankenhause. Für die klinische Professur wird eine Entschädigung bis auf 400 Frkn. ausgesetzt. Zugleich wird dem Regierungsrathe ein Kredit von 200 Frkn. eröffnet,

um auf Antrag der Spitalpflege talentvollen, aber ärmern jungen Kantonsbürgern die Beibehaltung oder Uebernahme einer Assistentenstelle möglich zu machen.

§. 8. Der Wirkungskreis, die Pflichten und gegenseitigen Verhältnisse der sämmtlichen in diesem Gesetze bezeichneten Medizinalbeamten (mit Ausschluß des klinischen Prosektors, Nr. 89) werden durch Reglemente bestimmt, welche der Regierungsrath, auf den Antrag des Gesundheitsrathes, nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Aufsichtsbehörden und in Beziehung auf die Direktoren, ebenso desjenigen des Erziehungsrathes, erläßt; für die klinische Prosektur (Nr. 89) erläßt der Regierungsrath das Reglement auf den Antrag des Erziehungsrathes, nach eingeholtem Gutachten der Spitalpflege.

42. Beschluß betreffend die Sicherstellung der Hochschule, vom 27. Brachmonat 1839.

Der Große Rath, auf den Antrag der verordneten Kommission, in Erwägung,

da sich aus einer sorgfältigen Prüfung aller bisherigen Leistungen der Hochschule ergeben, daß die Wirksamkeit derselben sowohl den bestehenden allgemeinen Verhältnissen, als den Bedürfnissen und Anforderungen der Wissenschaft auf eine Weise entspreche, welche bis auf den Fall der Errichtung einer eidgenössischen Universität die Aufrechterhaltung, so wie den wesentlich unveränderten Fortbestand dieser höchsten Bildungsanstalt als mit der Wohlfahrt und Würde des Kantons eng verbunden erscheinen lasse, beschließt:

§. 1. Der unter'm 19. März d. J. über Aufhebung der Hochschule gestellten Motion wird keine weitere Folge gegeben.

§. 2. Der Regierungsrath ist beauftragt, die Maßregeln zu berathen, wodurch der Hochschule für ihren Fortbestand diejenige Festigkeit gewährt werde, welche unerlässliche Bedingung ihres Gedeihens ist.

43. Gesetz betreffend Sicherstellung der Lehrfächer der Pastoral-Theologie an der Hochschule, vom 22. Christmonat 1841.

Der Große Rath, die Vollständigkeit der theologischen Studien, namentlich auch in Beziehung auf die Lehrfächer der Pastoral-Theologie, durch das Gesetz bleibend zu sichern, beschließt:

§. 1. Die theologische Fakultät hat zwei ordentliche und drei außerordentliche Professuren.

§. 2. Der gesetzliche Gehalt von 800 Frkn. für die dadurch neu errichtete außerordentliche Professur wird auf den Ruhegehalt angewiesen, welcher durch das Gesetz vom 27. März 1833 (Nr. 60) (betreffend die kirchlichen Verhältnisse der Stadt Zürich für die Helferstelle beim Silberschild) festgesetzt ist, wogegen der frühere Inhaber dieser Stelle der Verpflichtung zu Verrichtungen im Lehramte oder Predigtfache definitiv entbunden wird.

§. 3. Nach Erlöschen dieses Ruhegehaltes wird der Gehalt dieser Professur auf die Kantonschulkasse angewiesen.

§. 4. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches §. 150 des organischen Schulgesetzes vom 28. Herbstmonat 1832 (Nr. 33) aufgehoben wird, tritt mit dem 1. Januar 1842 in Kraft.

44. Gesetz betreffend die Verhältnisse des Obergärtners am botanischen Garten, vom 24. Herbstmonat 1844.

Der Große Rath, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

§. 1. Die unmittelbare Besorgung des botanischen Gartens liegt einem Obergärtner ob, welcher auf sechs Jahre mit steter Wiederwählbarkeit vom Erziehungsrath gewählt wird. Seine Rechte und Verpflichtungen werden durch ein vom Erziehungsrathe zu erlassendes Reglement, das der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt, näher bestimmt.

§. 2. Die fixe Besoldung des Obergärtners besteht in 800 Frkn. jährlich nebst freier Wohnung.

§. 3. Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf den Antrag des Erziehungs Rathes dem Obergärtner von dem jährlichen Reinertrage des mit der Anstalt noch besonders verbundenen Pflanzen- und Samenhandels einen Antheil bis auf 25 Prozent zu bestimmen.

§. 4. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1845 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

VII.

Organisation der Thierarzneischule.

45. Gesetz betreffend die Thierarzneischule, vom 26. Juni 1848.

Der Große Rath, in der Absicht, die Thierarzneischule